

**Quelle** Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30.05.2011  
**Seite** 12  
**Nummer** 125  
**Ressort** Wirtschaft  
**Seitentitel** Wirtschaft  
**Serientitel** Der Betriebswirt

DER BETRIEBSWIRT

## Pflichtrotation bei Kündigungsausschluss

Zwischen dem zu prüfenden Unternehmen und seinem Wirtschaftsprüfer besteht ein natürlicher Konflikt. Nicht die Bezahlung ist das Problem - sondern der drohende Entzug des Folgeauftrags. Das würde sich auch bei einer Zwangsrotation allein nicht ändern.

Von Christian Müller und Johannes Suttner

Um den Wettbewerb auf dem Markt für Wirtschaftsprüfungen zu stärken, fordert nun auch das Ende 2010 erschienene Grünbuch der Europäischen Kommission eine Pflichtrotation des Prüfungsunternehmens alle paar Jahre. In der Tat besteht ein fundamentaler Interessenkonflikt zwischen beiden Seiten des Prüfungsverhältnisses: Denn das bilanzierende Unternehmen hat grundsätzlich wenig Anreiz, seine Bilanzdaten richtig und vollständig der Öffentlichkeit preiszugeben. Die Veröffentlichung dieser Informationen verursacht ihm Kosten, die Nutzen hieraus fallen indes wesentlich für Dritte an, und das umso mehr, je stärker die tatsächlichen wirtschaftlichen Daten von den berichteten abweichen sollten. In der Sprache der ökonomischen Theorie "versagt" der Markt bei der Bereitstellung und Kontrolle von Unternehmensinformationen. Richtige Bilanzen sind damit ein sogenanntes Kollektivgut, das sich insoweit nicht von anderen öffentlich bereitzustellenden Gütern wie etwa der inneren Sicherheit unterscheidet: Jeder will sie haben, aber keiner dafür zahlen, da auch Trittbrettfahrer von ihrer Bereitstellung profitieren, ohne dazu beizutragen. Und ebenso, wie der Staat dieses Problem dadurch löst, dass er seinen Bürgern Zwangsabgaben auferlegt, um so die innere Sicherheit oder andere Staatsleistungen für alle zu finanzieren, verfährt er auch im Bereich der Rechnungslegung: Er verpflichtet die Unternehmen zur Bilanzierung und regelmäßigen Kontrolle durch Wirtschaftsprüfer, die im hoheitlichen Auftrag das Versagen des Marktes bei der Bereitstellung richtiger Unternehmensdaten abwenden sollen.

Nun sind Wirtschaftsprüfer aber keine

Staatsdiener. Um dennoch ihre Unabhängigkeit zu sichern, verlangt Paragraph 319 HGB, dass Prüfungsunternehmen nicht mehr als 20 Prozent der den Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzen und für sie tätige Wirtschaftsprüfer nicht mehr als 30 Prozent des Honorarvolumens innerhalb der letzten fünf Jahre von einem einzigen Mandanten bezogen haben dürfen. Diese Unabhängigkeitsklausel ist jedoch gleich doppelt problematisch: Auf der einen Seite wirkt sie als Marktzutrittsbeschränkung gerade für kleinere Bewerber, welche die Umsatzgrenze schneller erreichen als große. Auf der anderen Seite ist sie völlig ungeeignet, den eigentlichen Anreizdefekt im deutschen Recht zu beseitigen. Denn obwohl im Regelfall die Gesellschafter jedes Jahr den Abschlussprüfer neu wählen, hat das zu kontrollierende Management nicht nur bei den eher personalistisch organisierten GmbH, sondern auch bei Aktiengesellschaften meist einen bestimmenden Einfluss auf die Prüferwahl. Trotz des Vorschlagsrechts des Aufsichtsrats (Paragraph 124 Abs. 3 AktG) ist es die Regel, dass der Vorstand ihm den Prüfer vorschlägt, von dem er geprüft werden möchte. Da die Aktionäre praktisch immer diesem Vorschlag folgen, wählt die zu prüfende Unternehmensleitung sich im Regelfall ihre Kontrolleure selbst.

Wird in dieser Situation ein Prüfer unbequem, sieht er sich mit der latenten Drohung konfrontiert, im folgenden Jahr nicht wiederbestellt zu werden. Das vom Gesetzgeber intendierte Prüfungsverhältnis kehrt sich deshalb häufig de facto um: Nicht der Prüfer kontrolliert das Management, sondern dieses wird umgekehrt im Extremfall zum ausführenden Organ der Unternehmensleitung, die dem Kontrolleur die Aufgabe zuteilt,

den gesetzlich erforderlichen Bestätigungsvermerk auf eine möglichst willfährige und geräuschlose Weise zu erteilen. Das eigentliche Problem der Abhängigkeit liegt also weniger in der Tatsache, dass der Prüfer vom Mandanten bezahlt wird, sondern darin, dass das künftig nicht mehr geschehen könnte. Das ist die Drohkulisse des Geprüften. Mehr noch: Im Jargon der modernen Principal-Agent-Theorie ist der Informationsstand des Mandanten sogar "erstbest": Insofern der Prüfer seine Tätigkeit in der Regel vor Ort im Unternehmen des Mandanten und unter dessen Augen ausübt, kann dieser das Sorgfaltsniveau seines Abschlussprüfers praktisch perfekt beobachten. Jede Zahl und jede Saldenliste ruft der Prüfer bei seinem Mandanten ab. Wengleich dem bilanzierenden Unternehmen eine erfolgsabhängige Honorierung der laufenden Abschlussprüfung gesetzlich verboten ist, wirken die künftigen Honorare aus Folgebestellungen des Prüfers wie eine implizite Prämie. Das Prüfungsverhältnis zwischen Prüfer und Mandant wird so zu einem "forcing contract", wie er im Lehrbuche steht: Entweder der Prüfer tut, was sein Mandant ihm sagt, oder die Folgeentlohnungen entfallen.

Natürlich ist das trotzdem ein Geschäft auf Gegenseitigkeit: Der Mandant bekommt das gesetzlich vorgeschriebene Testat - und der Prüfer eine langfristige Ertragsperspektive. Tatsächlich kooperieren Wirtschaftsprüfer und Mandanten über lange Zeiträume. In den Jahren 2000 bis 2007 haben in den 30 Dax-notierten Unternehmen nur vier Prüferwechsel stattgefunden. Insbesondere im angelsächsischen Raum lassen sich einige Fälle belegen, in denen erst nach Jahrzehnten ein Wechsel stattfand. Entsprechend gering ist die Intensität

des Wettbewerbs auf dem Prüfungsmarkt. Es ist daher ein Schritt in die richtige Richtung, wenn das Grünbuch eine externe Rotation der Abschlussprüfer verlangt: Nicht nur die Personen innerhalb eines Prüfungsunternehmens sollen im Abstand von einigen Jahren wechseln, sondern das Prüfungsunternehmen selbst. Es ist plausibel, dass eine solche Lösung das Prüfungsergebnis verbessern dürfte. Denn zumindest in der letzten Runde der Rotationsperiode hätte der Wirtschaftsprüfer so keinen Anreiz mehr, zu lax zu testieren. Er wird ohnehin nicht wiederbestellt und auch schon deshalb genau auf die Zahlen des Unternehmens schauen, weil ein Folgeprüfer möglicherweise übergangene Fehler aufdecken kann.

Im Grünbuch der Kommission fehlt jedoch der konsequente zweite Schritt: Damit die Unabhängigkeit des Prüfers auch während der Prüfungsphase gewahrt bleibt, darf innerhalb der Rotationsperiode eine Kündigung von Seiten des Unternehmens nicht möglich sein. Bei bloßer Rotationspflicht der Prüfer verbleibt den geprüften Unternehmen nämlich die Möglichkeit, sich immer dann einen neuen Prüfer zu wählen, wenn dieser mit seinen Prüfungshandlungen den Interessen des Mandanten zuwiderhandeln möchte. Ein Prüfer muss daher über ein legitimes temporäres Prüfungsmonopol verfügen. In der Industrieökonomik wird diskutiert, einen Wettbewerb um ein Monopol zu initiieren, wo - wie bei netzgebundenen Gütern - eine Konkurrenz in Monopolen unmöglich ist. In diesem sogenannten Demsetz-Wettbewerb wird das Recht, den Monopolmarkt zu bedienen, zeitlich befristet versteigert. Nicht mit den Monopolleistungen selbst, sondern nur in der Phase der Ausschreibung konkurrieren die Mächtigen-Monopolisten miteinander.

Auf den Prüfungsmarkt übertragen, könnte ein Demsetz-Wettbewerb wie folgt aussehen: Jedes prüfungspflichtige Unternehmen schreibt das Monopol aus, für eine gesetzlich exakt zu fixierende Bestellungsperiode mehrerer, aufeinander-

derfolgender Jahre Prüfungen seiner Jahresabschlüsse durchzuführen. Nach der festgelegten Prüfungsperiode muss der Prüfer, wie im Grünbuch vorgesehen, rotieren und einem Nachfolger Platz machen, der in keiner wirtschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zu ihm steht; innerhalb dieser Zeit - das muss jedoch noch hinzukommen - darf der Prüfungsvertrag durch den Mandanten nicht kündbar sein. Die Mehrjährigkeit der Bestellungsperiode - zu denken wäre etwa an einen Zeitraum von sechs bis acht Jahren - trägt dabei dem Problem des "Low Balling" Rechnung, dass ein Abschlussprüfer eine Einarbeitungszeit benötigt, bis er bei einem Mandanten kostendeckend arbeiten kann. Der Prüfungsvertrag hat darüber hinaus die Prüferhonorare über den gesamten Bestellungszeitraum zu spezifizieren. Schließlich dürften nur prüfungsnahe Beratungen möglich sein. Ein solcher Demsetz-Wettbewerb um das Prüfungsmonopol wäre anreizkompatibel. Anders als bei bloßer Rotationspflicht wird die Unabhängigkeit des Prüfers während der Bestellungsperiode gewährleistet. Zwar kann der Mandant einen Prüfer seines Vertrauens wählen; aber trotz dieser Wahl bleibt der Prüfer völlig unabhängig. Denn der Kündigungsausschluss senkt aus seiner Sicht die Opportunitätskosten ausbleibender Folgebestellungen auf null. Der Prüfer kann nun genau prüfen und eventuelle Ungereimtheiten melden, da er weiß, dass der Mandant ihm nicht vorzeitig kündigen kann und er nach dem Greifen der Rotationspflicht ohnehin nicht mehr vom Mandanten abhängig ist. Auf eine ganz ähnliche Weise - durch Pflichtrotation und Kündigungsausschluss innerhalb von acht Jahren - garantiert der Maastrichter Vertrag die Unabhängigkeit der europäischen Zentralbankräte.

Vor allem aber würde der Prüfungsmarkt alle paar Jahre neu verteilt. Im Marktsegment der kapitalmarktorientierten Unternehmen haben die "Big Four" (PwC, KPMG, Ernst & Young, Deloitte) einen Marktanteil von 93 Prozent. Die

Marktkonzentration ist sogar noch höher, wenn bedacht wird, dass zwei der vier Großen 80 Prozent des Marktsegments beherrschen. Auch hier kann das Prinzip des Demsetz-Wettbewerbs Abhilfe schaffen, das langfristig zumindest branchenintern zu einer Angleichung der Marktanteile führen würde, wie in Simulationen gezeigt werden kann. Marktzutrittsschranken wie die gesetzliche Obergrenze für Umsatzanteile könnten entfallen, so dass auch mittelständische Prüfungsunternehmen eine Chance hätten, mit den Großen mitzuhalten und in Spitzensegmente vorzudringen. Die Intuition ist einfach: Langfristig wird sich, bedingt durch die Pflichtrotation, eine optimale Firmengröße für Prüfungsgesellschaften herauskristallisieren: Sind sie zu groß, verlieren sie nach jeder Rotation Marktanteile; sind sie dagegen zu klein, gewinnen sie neue hinzu, bis sie die optimale Größe erreicht haben.

Eine Demsetz-Auktionierung des Prüfungsmandats schufe somit nicht nur eine effiziente Lösung des Problems fehlender Prüferunabhängigkeit; vielmehr setzte sie auch eine wirksame institutionelle Grenze, um die anhaltende Konzentration auf dem Prüfungsmarkt zu stoppen, die das Grünbuch zu Recht bemängelt.

Christian Müller ist Professor für Wirtschaftswissenschaften und ökonomische Bildung sowie Geschäftsführender Direktor des CIW - Centrum für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung an der [Universität Münster](#). Johannes Suttner ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am CIW - Centrum für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung.

Richtige Bilanzen sind ein Kollektivgut wie innere Sicherheit: Jeder will sie haben, aber keiner will zahlen.

Entweder der Prüfer tut, was sein Mandant ihm sagt, oder die Folgeentlohnungen entfallen.

Der Kündigungsausschluss senkt die Opportunitätskosten ausbleibender Folgebestellungen auf null.

## Abbildung

Illustration Peter von Tresckow

© PMG Presse-Monitor GmbH